

Regierungsratsbeschluss

vom 23. April 2024

Nr. 2024/621

Investitionsbeitrag an das Kloster Mariastein in Metzerlen-Mariastein für die Neugestaltung des Klosterplatzes: Rückzahlungsvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kloster Mariastein

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat von Solothurn hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2022 (SGB 0186/2022) einen Investitionsbeitrag (Verpflichtungskredit) an das Kloster Mariastein in Metzerlen-Mariastein für die Neugestaltung des Klosterplatzes in der Höhe von 2'375'000 Franken bewilligt. Die Beitragszusicherung gilt bis 31. Dezember 2027. Der Kantonsrat hat seine Beitragszusicherung mit Bedingungen und Auflagen versehen; unter anderem wurde in Ziff. 3.2 Folgendes festgelegt:

«Sollte der Platz einst nicht mehr öffentlich sein, hat die Klostersgemeinschaft – oder bei einem Wechsel der Konzessionärin deren Rechtsnachfolgerin – den Beitrag des Kantons zurückzuzahlen. [...] Eine Rückzahlungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Kloster Mariastein muss vor Auszahlung des erstens Beitrages des Kantons, von beiden Seiten unterzeichnet, vorliegen [...].»

Das Departement für Bildung und Kultur und die Vertretung des Klosters Mariastein haben sich am 26. März 2024 über den vorliegenden Vereinbarungstext geeinigt. Das Departement für Bau und Justiz hat am 19. März 2024 sein Einverständnis zur Vereinbarung erklärt.

Die Vereinbarung über die Rückzahlung des Investitionsbeitrags an das Benediktinerkloster Mariastein in Metzerlen-Mariastein für die Neugestaltung des Klosterplatzes vom 26. März 2024 (nachfolgend Rückzahlungsvereinbarung) wird dem Regierungsrat zur Zustimmung unterbreitet.

2. Erwägungen

Die Rückzahlungsvereinbarung (siehe Beilage) regelt die Details der allfälligen Rückzahlung des Kantonsbeitrages. Sie stimmt mit den Vorgaben des Kantonsratsbeschlusses überein.

3. Beschluss

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn beschliesst gestützt auf den Beschluss des Kantonsrates vom 21. Dezember 2022 (SGB 0186/2022):

- 3.1 Der Rückzahlungsvereinbarung wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.
- 3.2 Die Rückzahlungsvereinbarung tritt, nach beidseitiger Unterzeichnung, am 1. Juni 2024 in Kraft.

2

- 3.3 Der Vorsteher des Departementes für Bildung und Kultur wird ermächtigt, die vorliegende Rückzahlungsvereinbarung vom 26. März 2024 namens des Kantons, nach erfolgter Unterzeichnung durch die Vertretung der Klostersgemeinschaft, zu unterschreiben.
- 3.4 Das Departement für Bildung und Kultur holt beim Kloster Mariastein die Unterschriften ein.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Rückzahlungsvereinbarung

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur
Departement für Bau und Justiz